

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0140/2001

2. Mai 2001

*****II**

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (5179/1/2001 – C5-0074/2001 – 2000/0065(COD))

Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Mark Francis Watts

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	8

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 30. November 2000 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (KOM(2000) 142 - 2000/0065 (COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 28. Februar 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr überwiesen hat (5179/1/2001 - C5-0074/2001).

Der Ausschuss hatte in seiner Sitzung vom 19. April 2000 Mark Francis Watts als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Gemeinsamen Standpunkt und den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung in seinen Sitzungen vom 20. März und 25. April 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Konstantinos Hatzidakis, Vorsitzender; Emmanouil Mastorakis und Rijk van Dam, stellvertretende Vorsitzende; Mark Francis Watts, Berichterstatter; Pedro Aparicio Sánchez (in Vertretung von Carmen Cerdeira Morterero), Sir Robert Atkins, Emmanouil Bakopoulos, Theodorus J.J. Bouwman, Philip Charles Bradbourn, Felipe Camisón Asensio, Gerard Collins, Garrelt Duin, Alain Esclopé, Giovanni Claudio Fava, Jean-Claude Fruteau (in Vertretung von John Hume), Mathieu J.H. Grosch, Ewa Hedkvist Petersen, Mary Honeyball, Marie Anne Isler Béguin (in Vertretung von Reinhold Messner), Juan de Dios Izquierdo Collado, Georg Jarzembowski, Dieter-Lebrecht Koch, Giorgio Lisi, Sérgio Marques, Manuel Medina Ortega (in Vertretung von Demetrio Volcic gemäß Art. 153 Abs. 2), Emilio Menéndez del Valle (in Vertretung von Gilles Savary), Rosa Miguélez Ramos, Francesco Musotto, Juan Ojeda Sanz, Josu Ortuondo Larrea, Wilhelm Ernst Piecyk, Giovanni Saverio Pittella (in Vertretung von Ulrich Stockmann), Samuli Pohjamo, Alonso José Puerta, Reinhard Rack, Isidoro Sánchez García, Dana Rosemary Scallon, Brian Simpson, Hannes Swoboda (in Vertretung von Joaquim Vairinhos), Johan Van Hecke (in Vertretung von Renate Sommer), Ari Vatanen, Christian von Boetticher (in Vertretung von Margie Sudre).

Die Empfehlung für die zweite Lesung wurde am 2. Mai 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zum Gemeinsamen Standpunkt wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der die Empfehlung geprüft wird.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (5179/1/2001 – C5-0074/2001 – 2000/0065(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (5179/1/2001 – C5-0074/2001),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag² der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 142),
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags (KOM(2000) 850)³,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A5-0140/2001),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Noch nicht veröffentlicht.

² ABl. C 212 vom 25.7.2000, S. 102.

³ Noch nicht veröffentlicht.

Änderungsantrag 1
ARTIKEL 1 NUMMER 7
Artikel 7b Absatz 1 Spiegelstriche 5 und 6 (neu) (Richtlinie 95/21/EG)

oder

– ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie nicht mit einem Schiffsdatenschreiber ausgerüstet ist, wie er nach dem Gemeinschaftsrecht oder dem internationalen Seerecht vorgeschrieben ist,

oder

– ab dem sechsten Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie über eine Bruttoreaumzahl von mehr als 300 verfügt (mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von weniger als 45 Metern, Vergnügungsschiffen, Kriegsschiffen, Flottenhilfsschiffen und anderen Schiffen, deren Eigner oder Betreiber ein Mitgliedstaat ist und die für nichtgewerbliche öffentliche Dienste verwendet werden) und nicht mit einem Schiffsdatenschreiber ausgerüstet ist, der den Leistungsstandards der IMO-Entschließung A.861 (20) vom 27. November 1997 und den in der Norm Nr. 61996 der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) festgelegten Prüfstandards entspricht.

Begründung

Schiffen, die nicht mit einem Schiffsdatenschreiber in Übereinstimmung mit internationalem oder Gemeinschaftsrecht ausgerüstet sind, sollte der Zugang zu EU-Häfen verweigert werden. Nach der Abänderung müssten auch alle Fracht- und Fahrgastsschiffe mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 300 binnen fünf Jahren mit einem solchen Gerät ausgerüstet werden.

Änderungsantrag 2

Artikel 2a

Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie spätestens 36 Monate nach ihrem In-Kraft-Treten. Dabei werden unter anderem die Anzahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Hafensaatkontrolle tätigen Besichtiger und die Anzahl der durchgeführten Überprüfungen einschließlich der obligatorischen erweiterten Überprüfungen untersucht. Die Kommission teilt die Ergebnisse ihrer Überprüfung dem Parlament und dem Rat mit und entscheidet auf der Grundlage der Überprüfung, ob es notwendig ist, eine Änderungsrichtlinie oder weitere einschlägige Rechtsvorschriften vorzuschlagen.

Begründung

Die Richtlinie des Rates 95/21/EG wurde nicht in allen Mitgliedstaaten zufriedenstellend durchgeführt. Aufgrund dieser Erfahrung und in Anbetracht der Tatsache, dass die Hafensaatkontrolle nur effizient sein kann, wenn die Vorgaben für die Überprüfung eingehalten werden, die Überprüfungen vollständig sind und den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen und wenn ausreichende Mittel für die Überprüfungsregelungen bereitgestellt werden, muss die Durchführung der Richtlinie überprüft werden.

BEGRÜNDUNG

1. Ziel des Vorschlags der Kommission ist es, die Hafenstaatkontrolle durch eine Erhöhung der Zahl der Überprüfungen und durch strengere Verfahren zu verstärken. Das Parlament hat in erster Lesung 8 Abänderungen zum Text der Kommission angenommen, die eine weitere Verstärkung der Hafenstaatkontrolle vorsehen, indem das Augenmerk auf Schiffe gerichtet wird, die die Flagge eines auf der Schwarzen Liste stehenden Staates führen, und der Gebrauch eines Schiffsdatenschreibers vorgeschrieben wird. Der Rat hat fünf Abänderungen des Parlaments ganz oder teilweise übernommen und insbesondere akzeptiert, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass eine ausreichende Anzahl fachlich geeigneter Besichtiger für die Durchführung der Hafenstaatkontrolle zur Verfügung steht. Die Änderung des Rates in Bezug auf die auf der Schwarzen Liste stehenden Flaggenstaaten geht weitgehend in die vom Parlament aufgezeigte Richtung.
2. Die Änderungsanträge, die von Ihrem Berichterstatter eingereicht wurden, betreffen die Schiffsdatenschreiber und die Notwendigkeit, der politischen Verpflichtung, die der Rat in diesem Bereich eingegangen ist, unmittelbare Rechtskraft zu verleihen, sowie die Überprüfung der Durchführung der Richtlinie.